Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5677

14. 11. 89

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler (Eingliederungsanpassungsgesetz — EinglAnpG) — Drucksache 11/5110 —

A. Problem

Die seit 1987 stark angestiegene Aufnahme von Aussiedlern und Übersiedlern hat deutlich werden lassen, daß das bisherige Instrumentarium für deren Eingliederung in der Praxis Probleme aufwirft, die in der Vergangenheit angesichts erheblich geringerer Zugangszahlen nicht aufgetreten sind.

Insbesondere bedarf es einer spezifischen Regelung der Arbeitsförderung, die die besondere Lage der Aussiedler und Übersiedler in der ersten Zeit nach ihrem Eintreffen berücksichtigt und ihre Eingliederung in das Arbeitsleben beschleunigt, sowie einer Anpassung bei anderen Leistungsgesetzen.

B. Lösung

Eine Reihe von Gesetzen ist den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die wesentlichen Änderungen sind:

a) Das Ziel einer dauerhaften Sicherung der Maßnahmen zur Eingliederung der Aussiedler und Übersiedler in den Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der gegebenen finanziellen Möglichkeiten bei insgesamt steigendem Aufwand soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

   — Aussiedler und Übersiedler, die im Herkunftsland mindestens fünf Monate als Arbeitnehmer beschäftigt waren und beabsichtigen, in der Bundesrepublik Deutschland eine beitragspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, erhalten bei

Arbeitslosigkeit für die Dauer von zwölf Monaten ein Eingliederungsgeld.

— Zur Erleichterung der Eingliederung wird in den ersten zwei Monaten nach der Einreise das Eingliederungsgeld auch dann gezahlt, wenn der Aussiedler oder Übersiedler vorrangig durch organisatorische Probleme — wie Wohnungssuche, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Behördengänge — in Anspruch genommen wird.

— Während der Teilnahme an einem erforderlichen Deutsch-Sprachlehrgang und einer notwendigen Maßnahme der beruflichen Bildung wird das Eingliederungsgeld weitergezahlt. Die Zeiten der Teilnahme an diesen Maßnahmen mindern nicht die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld von zwölf Monaten.

— Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70 v. H. der Bezugsgröße in der Sozialversicherung. Es beträgt 63 v. H. dieses um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts. Ist nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt und hat der andere keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder ist der Arbeitslose Alleinerziehender, so erhöht sich das Eingliederungsgeld um 130 DM im Monat (30 DM in der Woche).

— Aussiedler, die im Herkunftsland nur zehn Wochen erwerbstätig waren und beabsichtigen, in der Bundesrepublik Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie gleichgestellte Personen erhalten Eingliederungsgeld während der Teilnahme an einem erforderlichen Deutsch-Sprachlehrgang.

— Die durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang und einer Maßnahme der beruflichen Bildung entstehenden notwendigen Kosten werden erstattet.

— Nach Ausschöpfung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld erhalten Aussiedler und Übersiedler bei Arbeitslosigkeit die nach den jeweiligen individuellen Verhältnissen bemessene Arbeitslosenhilfe.

b) Der Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung nach dem Bundesvertriebenengesetz wird neu geregelt; der Nachzug von Familienangehörigen des nichtdeutschen Ehegatten eines deutschen Vertriebenen (Aussiedlers) unterliegt künftig ausschließlich den allgemeinen ausländerrechtlichen Regelungen.

c) Die Vererbbarkeit von Ansprüchen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und nach dem Häftlingshilfegesetz wird eingeschränkt.

d) Weitere Anpassungen betreffen das Zweite Wohnungsbaugesetz, das Wohnungsbaugesetz für das Saarland, das Wohngeldgesetz und das Einkommensteuergesetz.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Umfang der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs ist wesentlich davon abhängig , wie sich der Zugang von Aussiedlern und Übersiedlern in den nächsten Jahren entwickelt. Für die nachstehenden Berechnungen wird davon ausgegangen, daß jährlich rd. 300 000 Aussiedler und rd. 60 000 Übersiedler eintreffen werden. Allerdings zeichnet es sich bereits jetzt ab, daß die Zahl von 300 000 Aussiedlern im Jahre 1989 erheblich überschritten werden wird.

Durch die Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes entstehen bei der Bundesanstalt für Arbeit Minderausgaben in Höhe von insgesamt 430 Mio. DM pro Jahr. Wegen der vorgesehenen Übergangsregelungen werden sich diese Einsparungen im Jahr 1990 noch nicht voll auswirken. In den Folgejahren wird der genannte Betrag entsprechend der Lohnsteigerungsrate anwachsen.

Der Bund wird bei den Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe tendenziell mehr belastet durch die Fälle, in denen ein älterer Aussiedler oder Übersiedler, der nicht an Maßnahmen der beruflichen Bildung oder Sprachförderung teilnimmt, nunmehr nach Ausschöpfung seines Anspruchs auf Eingliederungsgeld bereits nach einem Jahr Arbeitslosenhilfe bezieht. Die Höhe der Mehrbelastung läßt sich nicht beziffern.

Die vorgesehene Streichung des Freibetrages für Aussiedler und Übersiedler im Wohngeldgesetz führt bei Bund und Ländern zu Minderausgaben von zusammen 38 Mio. DM im Jahr 1990, 74 Mio. DM im Jahr 1991, 100 Mio. DM im Jahr 1992 sowie 116 Mio. DM im Jahr 1993.

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes führen zu geringfügigen Steuermehreinnahmen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5110 — in der aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) folgender Entschließung zuzustimmen:

Der Deutsche Bundestag hat die Entscheidung zum 31. ÄndG LAG auf der Grundlage gefällt, daß "Gesetzesänderungen zum Nachteil der Aussiedler weder geplant noch beantragt worden sind". Bei der im Sinne der Entschließung des Bundesrates vom 16. November 1984 beabsichtigten Vereinfachung des Verfahrens im Lastenausgleich sollten die Aussiedler in die Leistungen voll einbezogen bleiben.

Das entspricht dem Eingliederungsprinzip, der gesetzlichen authentischen Interpretation von Artikel 116 GG und den in der Präambel des Lastenausgleichsgesetzes vor einer endgültigen Regelung der Vermögensfragen verankerten Ansprüchen.

Nach dem derzeitigen Wortlaut von § 12 Abs. 6a LAG droht eine Ungleichbehandlung der Aussiedler ab 1. Januar 1992. Es gibt aber keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, die deren unterschiedliche Behandlung rechtfertigen würden.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, bis spätestens 1. Februar 1990 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 GG und der auf Artikel 116 GG bestehenden Gesetze die Gefahr ungerechtfertigter Ungleichbehandlung der Aussiedler und Übersiedler ausschließt.

Bonn, den 14. November 1989

Der Innenausschuß

Bernrath	**Frau Hämmerle**	**Dr. Czaja**	**Lüder**	**Meneses Vogl**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler (Eingliederungsanpassungsgesetz — EinglAnpG) — Drucksache 11/5110 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler (Eingliederungsanpassungsgesetz — EinglAnpG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 40 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

      „Außerdem stehen Zeiten einer Beschäftigung, die

      1. ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, oder

      2. ein Vertriebener, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937

      ausgeübt hat, den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich, wenn die Beschäftigung bei einer Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht des Arbeitnehmers begründet hätte."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Ist der Leistungssatz des Arbeitslosengeldes, des Eingliederungsgeldes oder der Arbeitslosenhilfe, in dessen Höhe der Antragsteller im Falle des Absatzes 1 zu Beginn der Maßnahme eine dieser Leistungen beziehen könnte, höher als die für den Lebensunterhalt sich errechnende Berufsausbildungsbeihilfe, wird die Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes, des Eingliederungsgeldes oder der Arbeitslosenhilfe gewährt."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler (Eingliederungsanpassungsgesetz — EinglAnpG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. Der Siebte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Siebter Unterabschnitt
Eingliederung der Aussiedler und Übersiedler

§ 62a

(1) Wer

1. als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes aus dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, oder

2. als Vertriebener, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten, aber außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937,

seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt, hat Anspruch auf Eingliederungsgeld, wenn er

a) arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Eingliederungsgeld beantragt hat,

b) innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungsgeld erfüllt sind (Vorfrist), in den in Nummer 1 oder 2 genannten Gebieten mindestens 150 Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden hat, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte, und

c) bereit ist, an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilzunehmen, der für die zügige berufliche Eingliederung erforderlich ist.

Für die Vorfrist gilt § 104 Abs. 3 zweiter Halbsatz entsprechend.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld beträgt 312 Tage.

(3) Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die bei Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld maßgebend ist. Es beträgt 63 vom Hundert dieses um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Das wöchentliche Eingliederungsgeld erhöht sich um 30 Deutsche Mark, wenn der Arbeitslose

1. verheiratet ist und von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt oder

2. alleinstehend ist und ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. Der Siebte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Siebter Unterabschnitt
Eingliederung der Aussiedler und Übersiedler

§ 62a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Die Erhöhung nach Satz 3 entfällt, wenn

1. der Arbeitslose oder die in Satz 3 Nr. 1 oder 2 genannten Personen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder eine Lohnersatzleistung beziehen oder

2. die in Satz 3 Nr. 1 oder 2 genannten Personen Eingliederungsgeld erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil sie die allein von ihrem Willen abhängigen Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a oder c nicht erfüllen.

(4) In den ersten zwei Monaten nach der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes kann Eingliederungsgeld auch beanspruchen, wer die Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungsgeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren Maßnahmen der beruflichen Bildung oder der beruflichen Rehabilitation teilzunehmen.

(5) Der Anspruch auf Eingliederungsgeld erlischt, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat.

(6) Auf das Eingliederungsgeld sind die Vorschriften dieses Gesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und sonstiger Gesetze, die das Arbeitslosengeld oder Empfänger dieser Leistung betreffen, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Abweichend von § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld nicht um Tage, für die diese Leistung nach § 62b oder § 62c gewährt wird,

2. Anpassungstag im Sinne des § 112a ist der letzte Tag vor Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld,

3. Deutsch-Sprachlehrgänge mit ganztägigem Unterricht stehen den Maßnahmen im Sinne des § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b gleich.

(7) Für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe steht das Eingliederungsgeld dem Arbeitslosengeld mit der Maßgabe gleich, daß die Arbeitslosenhilfe wie in einem Fall des § 112 Abs. 7 zu bemessen ist. Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besteht nicht für Zeiten, in denen der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungsgeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er

1. Eingliederungsgeld nicht beantragt hat oder

2. nicht bereit ist, an einem Deutsch-Sprachlehrgang im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c teilzunehmen.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 62b	§ 62b
(1) Ist die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung im Sinne des Vierten Unterabschnitts oder einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 59 Abs. 1 notwendig, damit ein Arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar Bedrohter, der die Voraussetzungen des § 62a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erfüllt und innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn der Maßnahme Eingliederungsgeld bezogen hat, beruflich eingegliedert wird, gewährt die Bundesanstalt für die Dauer der Bildungsmaßnahme das Eingliederungsgeld nach § 62a. §§ 42, 44 Abs. 4 bis 6 und § 59e gelten entsprechend.	unverändert
(2) Die durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung im Sinne des Vierten Unterabschnitts entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 45, die durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 59 Abs. 1 entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 erstattet.	
§ 62c	§ 62c
(1) Die Bundesanstalt gewährt Personen, die 1. die Voraussetzungen des § 62a erfüllen, 2. an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnehmen und 3. die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen, für die Dauer des Deutsch-Sprachlehrganges das Eingliederungsgeld nach § 62a. Die durch die Teilnahme entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 45 erstattet. Der Deutsch-Sprachlehrgang wird längstens 10 Monate gefördert. § 44 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.	(1) unverändert
(2) Personen, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 nicht erfüllen, jedoch im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben, und beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen, und 1. eine einmalige Überbrückungshilfe der Bundesregierung nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 29. November 1985 (GMBl. 1986 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinien vom 17. Dezember 1986 (GMBl. 1987 S. 20), erhalten haben, oder 2. als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, oder	(2) unverändert

Entwurf

3. im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder durch Übernahmeerklärung nach § 22 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge),

erhalten für die Dauer des Deutsch-Sprachlehrganges die Leistungen nach Absatz 1. Diese Leistungen werden auch gewährt, wenn wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt werden konnten und die Nichtgewährung der Leistungen eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 62d

(1) Die Bundesanstalt erstattet den Trägern von Deutsch-Sprachlehrgängen für Aussiedler, Empfänger einer einmaligen Überbrückungshilfe, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 62c haben und auch keine Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge — sog. Garantiefonds — Schul- und Berufsbildungsbereich vom 1. März 1988 (GMBl. S. 243) oder nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e. V., Bonn, und die Vergabe von Stipendien durch die Otto Benecke Stiftung an junge Aussiedler, junge Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums — sog. Garantiefonds — Hochschulbereich — vom 1. März 1988 (GMBl. S. 256) in Anspruch nehmen können, die notwendigen Kosten, die durch die Durchführung der Lehrgänge und die Abgabe von Lernmitteln an die Teilnehmer unmittelbar entstehen.

(2) Die Bundesanstalt trägt die notwendigen Fahrkosten, die durch die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen unmittelbar entstehen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllen und an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit Teilzeitunterricht von mindestens zwölf Unterrichtsstunden wöchentlich teilnehmen und eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens zwölf und höchstens vierundzwanzig Stunden wöchentlich ausüben, erhalten die Leistungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich für die Dauer des Deutsch-Sprachlehrgangs das Eingliederungsgeld nach der Hälfte des Arbeitsentgelts nach § 62a Abs. 3 Satz 1 bemißt und die Förderung für längstens 18 Monate gewährt wird.

§ 62d

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 62e	§ 62e
Für die Leistungen nach den §§ 62c und 62d gelten die §§ 33 und 34 entsprechend. Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Durchführung der Förderung nach §§ 62b bis 62d."	unverändert
3. In § 106 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz werden nach den Worten „des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs" die Worte „auf Arbeitslosengeld oder das nach § 62a Abs. 5 erloschenen Anspruchs auf Eingliederungsgeld" eingefügt.	3. unverändert
4. In § 107 werden in Satz 1 Nummern 3 und 4 und Satz 2 gestrichen.	4. unverändert
5. § 112 Abs. 5 wird wie folgt geändert: a) Nummer 5 wird gestrichen. b) In Nummer 8 wird im Klammerzusatz die Bezeichnung „Satz 1" gestrichen.	5. unverändert
6. § 134 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3a Nr. 1 wird der Halbsatz „§ 107 Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend" durch folgenden Halbsatz ersetzt: „Absatz 3b gilt entsprechend". b) Nach Absatz 3a wird eingefügt: „(3b) Einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen Zeiten einer Beschäftigung gleich, die 1. ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, oder 2. ein Vertriebener, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausgeübt hat und die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte."	6. unverändert
7. Nach § 242i wird eingefügt: „§ 242j (1) §§ 40a, 62a bis 62e, 106, 107, 112 und 134 in der vom (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) an geltenden Fassung sind auf Personen anzuwenden, die nach dem (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben; insoweit werden Zeiten, die nach § 107 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstanden, nicht berücksichtigt.	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Für Personen, die vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, sind die bis zum (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden."	
Artikel 2 **Änderung des Vorruhestandsgesetzes**	Artikel 2 unverändert
In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), werden nach den Worten „§ 107 Nr. 2 bis 6 des Arbeitsförderungsgesetzes" die Worte „in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung" eingefügt.	
Artikel 3 **Änderung des Altersteilzeitgesetzes**	Artikel 3 unverändert
In § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altersteilzeitgesetzes (Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2343) werden nach den Worten „§ 107 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 und Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes" die Worte „in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung" eingefügt.	
Artikel 4 **Änderung des Bundesvertriebenengesetzes**	Artikel 4 **Änderung des Bundesvertriebenengesetzes**
Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:	Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:
1. § 74 wird wie folgt geändert:	1. § 74 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Sowjetzonenflüchtlinge" die Worte „in den ersten *15* Jahren nach Verlassen der Herkunftsgebiete" eingefügt.	a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Sowjetzonenflüchtlinge" die Worte „in den ersten **10** Jahren nach Verlassen der Herkunftsgebiete" eingefügt.
b) Absatz 3 wird aufgehoben.	b) unverändert
2. § 90a Abs. 1 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Nach dem Wort „Anspruch" werden die Worte „auf Berufsausbildungsbeihilfe, Eingliederungsgeld oder Arbeitslosenhilfe" eingefügt.	
b) Die Worte „die Beitragspflicht begründenden" werden gestrichen.	
c) Nach Absatz 3 wird eingefügt:	
„(4) Für Personen, die vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, ist Absatz 1 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden."	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	2a. § 90b Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
	„(4) Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erhält der Berechtigte in Höhe des Eingliederungsgeldes nach § 62a Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes."
3. § 94 wird wie folgt gefaßt:	3. unverändert

„§ 94
Familienzusammenführung

(1) Sofern die Einreise in den oder der Aufenthalt in dem Geltungsbereich des Gesetzes von einer Erlaubnis abhängen, darf diese nicht verweigert werden, wenn sie ein in § 1 Abs. 1 oder 2 genannter Vertriebener für seine in Absatz 2 genannten Angehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung beantragt.

(2) Als Familienzusammenführung im Sinne des Absatzes 1 gilt die Zusammenführung

1. von Ehegatten,
2. von minderjährigen Kindern zu den Eltern,
3. von Eltern zu Kindern,
4. von volljährigen, in Ausbildung stehenden oder hilfsbedürftigen Kindern zu den Eltern oder volljährigen Kindern zu hilfsbedürftigen Eltern,
5. von Geschwistern zueinander, wenn ein Teil hilfsbedürftig ist,
6. von hilfsbedürftigen Großeltern zu Enkelkindern oder von minderjährigen Enkelkindern zu den Großeltern, falls die Eltern nicht mehr leben oder sich der Kinder nicht annehmen können.

(3) Sonstigen Angehörigen kann die Einreise in den oder der Aufenthalt in dem Geltungsbereich des Gesetzes gestattet werden, wenn die Versagung der Familienzusammenführung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(4) Personen, die im Wege der Familienzusammenführung ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, können ihrerseits ein Recht auf Nachzug von Familienangehörigen aus dieser Vorschrift nur dann herleiten, wenn sie selbst Rechte und Vergünstigungen als Vertriebene im Sinne von § 1 Abs. 1 oder 2 in Anspruch nehmen können."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Lastenausgleichsgesetzes	**entfällt**
Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:	

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. In § 237 Abs. 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden an Hausrat (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 14 Abs. 1 Satz 1), wenn der Geschädigte nach dem (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) nach § 230 Abs. 2 antragsberechtigt geworden ist."

2. Folgender § 241 wird eingefügt:

„§ 241
Schadensberechnung bei Hausratschäden

Schäden an Hausrat werden in den Fällen des § 237 Abs. 1 Nr. 3 nur dem Grunde nach festgestellt. Voraussetzung ist, daß ein Verlust von mehr als 50 vom Hundert nach gemeinen Werten glaubhaft gemacht ist. § 16 Abs. 3, 4 und 7 des Feststellungsgesetzes ist anzuwenden."

3. In § 295 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 241 beträgt die Hausratentschädigung 1 400 Deutsche Mark. Dazu werden nach dem Familienstand der Geschädigten im Zeitpunkt der Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Gesetzes die Zuschläge nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 gewährt."

Artikel 6
Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes

Artikel 6
entfällt

Das Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 und § 3 Nr. 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Berechtigte nach dem (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) nach Abschnitt I antragsberechtigt geworden ist."

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie beträgt 1 400 Deutsche Mark, wenn der Berechtigte nach dem (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) antragsberechtigt geworden ist."

Entwurf

Artikel 7

Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

In § 9 der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1395, 1398), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 1975 (BGBl. I S. 1275), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 Sätze 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Geschädigte nach dem (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) nach § 301 Abs. 1 und 2 des Gesetzes antragsberechtigt geworden ist."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 7

entfällt

Entwurf

Artikel 8

Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

In § 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2619), wird im Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Ehegatten" das Komma durch das Wort „oder" ersetzt; die Worte „oder seinen Eltern" werden gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 5

Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

unverändert

Entwurf

Artikel 9

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 2 werden das Wort „gesamte" gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „längstens jedoch bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes)".

2. § 9a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

      „Bei der Berechnung wird der Gewahrsam nach § 1 Abs. 5 Satz 2 mit längstens 10 Jahren berücksichtigt."

      Der bisherige Satz 3 wird Satz 4, in dem das Anfangswort „Diese" durch das Wort „Die" ersetzt wird.

   b) In Absatz 2 werden die Zahl „5" und das Komma dahinter gestrichen, das Semikolon durch einen Punkt und der Halbsatz hinter dem Semikolon durch folgenden Satz ersetzt:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 6

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

unverändert

Entwurf

„§ 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß nur der Anspruch auf Eingliederungshilfe für einen Gewahrsam nach § 1 Abs. 5 Satz 1 vererblich ist und die Ausschließungsgründe des § 2 auch für Erben gelten."

3. § 9c wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 werden die Worte „im Rahmen der Höchstgrenze des § 9a Abs. 1 Satz 3" ersetzt durch die Worte „im Rahmen der Höchstgrenzen des § 9a Abs. 1 Sätze 3 und 4".

4. In § 25a wird folgender neuer Absatz angefügt:

   „(2) § 1 Abs. 5, § 9a Abs. 1 und 2 und § 9c sind in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Berechtigte spätestens an diesem Tage die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete verlassen und die Leistungen nach §§ 9a und 9c vor dem 1. Januar 1992 beantragt hat."

Artikel 10

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

   „Für die Bildung von Einzeleigentum erhöht sich bei Aussiedlern und Übersiedlern die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes um 6 300 DM."

2. In § 26 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Zuwanderer" durch das Wort „Übersiedler" ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

   „Für die Bildung von Einzeleigentum erhöht sich bei Aussiedlern und Übersiedlern die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes um 6 300 Deutsche Mark."

2. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Zuwanderer" durch das Wort „Übersiedler" ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 7

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

unverändert

Artikel 8

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

unverändert

Entwurf

Artikel 12

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), das durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ..) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

b) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Behinderung um wenigstens 80" durch die Worte „Behinderung von wenigstens 80" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Absätze 1 bis 3 Satz 1" durch die Worte „des Absatzes 1 und des Satzes 1" ersetzt.

c) Im bisherigen Absatz 4 werden die Worte „nach Absatz 1, 2 oder 3" durch die Worte „nach Absatz 1 oder Absatz 2" ersetzt.

d) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist vor dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) ein Antrag auf Wohngeld gestellt worden und erfüllt ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), so ist § 16 Abs. 2 in dieser Fassung weiter anzuwenden; wird nach dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes), aber vor Ablauf von 4 Jahren seit Stellung des ersten Antrages auf Wohngeld dieses nicht mehr gewährt, so ist § 16 Abs. 2 bei der Bewilligung in der Folgezeit nicht mehr anzuwenden."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 9

Änderung des Wohngeldgesetzes

unverändert

Entwurf

Artikel 13

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ..), wird wie folgt geändert:

1. § 7e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „nach dem 31. Dezember 1951" durch die Worte „vor dem 1. Januar 1993" ersetzt und Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 1990 begründet und das Gebäude vor Ablauf des zwanzigsten Kalenderjahres seit der erstmaligen Begründung hergestellt hat."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 10

Änderung des Einkommensteuergesetzes

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. § 10a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	
„Die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung ist nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 1990 begründet hat und seit der erstmaligen Begründung nicht mehr als zwanzig Veranlagungszeiträume abgelaufen sind; sie ist letztmalig zulässig für den Veranlagungszeitraum 1992."	
3. § 52 Abs. 22 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Vorschriften sind letztmals bei einem Steuerpflichtigen anzuwenden, der vor dem 1. Januar 1990 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet hat."	
Artikel 14	**Artikel 11**
Saar-Klausel	**Saar-Klausel**
Artikel *10* gilt nicht im Saarland.	Artikel **7** gilt nicht im Saarland.
Artikel 15	**Artikel 12**
Berlin-Klausel	**Berlin-Klausel**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 16	**Artikel 13**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.	unverändert

Bericht der Abgeordneten Frau Hämmerle, Dr. Czaja, Lüder und Meneses Vogl

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. September 1989 an den Innenausschuß federführend und an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen und den Haushaltsausschuß — an diesen auch gemäß § 96 GO — zur Mitberatung überwiesen.

2. a) Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich bei seiner Mitberatung in seiner Sitzung am 27. September 1989 auf die Artikel 10, 11, 12 und 16 des Gesetzentwurfs beschränkt.

   Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfiehlt der Ausschuß, Artikel 10 und Artikel 11 unverändert anzunehmen.

   Einstimmig empfiehlt der Ausschuß:

   — Artikel 12 mit der Maßgabe anzunehmen, daß Buchstabe d folgende Fassung erhält:

     ,d) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

       „(4) Ist vor dem 1. Januar 1990 ein Antrag auf Wohngeld gestellt worden und erfüllt ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), so ist § 16 Abs. 2 in dieser Fassung weiter anzuwenden; wird nach dem 31. Dezember 1989, aber vor Ablauf von 4 Jahren seit Stellung des ersten Antrages auf Wohngeld dieses nicht mehr gewährt, so ist § 16 Abs. 2 bei der Bewilligung in der Folgezeit nicht mehr anzuwenden." '

   — Artikel 16 wie folgt gefaßt wird:

     „Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ersten Tage des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 12 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft."

   b) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1989 folgende Stellungnahme abgegeben:

   „1. Der Ausschuß empfiehlt dem Innenausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der FDP und der SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs in § 62c folgenden Absatz 3 anzufügen:

   „(3) Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllen und an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit Teilzeitunterricht von mindestens zwölf Unterrichtsstunden wöchentlich teilnehmen und eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens zwölf und höchstens vierundzwanzig Stunden wöchentlich ausüben, erhalten die Leistungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich für die Dauer des Deutsch-Sprachlehrgangs das Eingliederungsgeld nach der Hälfte des Arbeitsentgelts nach § 62a Abs. 3 Satz 1 bemißt und die Förderung für längstens 18 Monate gewährt wird."

   Begründung

   Die Einführung des Teileingliederungsgeldes leistet einen Beitrag zum effektiveren Erlernen der deutschen Sprache. Insbesondere den Aussiedlern, die bereits über einen gewissen Grundstock an Sprachkenntnissen verfügen, wird die Möglichkeit gegeben, neben der Arbeit auf Teilzeitarbeitsplätzen Deutschkenntnisse in Teilzeitsprachkursen zu erwerben.

   2. Der Ausschuß empfiehlt dem Innenausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, in Artikel 4 des Gesetzentwurfs nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

   ,2a. § 90b Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

     „(4) Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erhält der Berechtigte in Höhe des Eingliederungsgeldes nach § 62a Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes." '

   Begründung

   Anpassung der Vorschriften an Artikel 1 Nr. 2, nach dem Aussiedler und Übersiedler nach ihrem Eintreffen im Bundesgebiet oder Berlin (West) während der Eingliederungsphase vor Aufnahme einer Arbeit Eingliederungsgeld erhalten.

   Die Aussiedler und Übersiedler, die beim Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland arbeitsunfähig erkrankt sind oder innerhalb von drei Monaten danach erkranken und deswegen keine Arbeitnehmertätigkeit beginnen können, befinden sich in der Lage

wie alle anderen Aussiedler und Übersiedler, die eine Arbeitnehmertätigkeit anstreben, aber zunächst aus anderen Gründen (z. B. Arbeitsmangel) noch ohne Arbeit sind. Das gleiche gilt für Frauen, die die Voraussetzungen für den Bezug von Mutterschaftsgeld erfüllen. Es ist daher folgerichtig, daß diese Aussiedler und Übersiedler Leistungen in gleicher Höhe erhalten wie alle anderen Aussiedler, die ebenfalls ohne Arbeit sind.

3. Zwei Änderungsanträge der Fraktion der SPD (Ausschuß-Drucksache 1371) wurden mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

   Der erste Änderungsantrag lautet:

   Der Ausschuß wolle beschließen:

   Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt dem Innenausschuß, in Artikel 1 (Änderung des AFG) Nr. 2, § 62 a Abs. 6 nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

   „4. Abweichend von § 157 Abs. 3 gilt als beitragspflichtige Einnahme der Bezieher von Eingliederungsgeld 100 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße."

   Begründung

   Die Regelung vermeidet eine einseitige und die Risikostrukturen der GKV weiter verzerrende Belastung der AOK's, insbesondere eine Belastung derjenigen von ihnen, in deren Zuständigkeitsbereich Unterbringungseinrichtungen für Aus- und Übersiedler liegen.

   Der zweite Änderungsantrag verlangt:

   In Artikel 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a eingefügt:

   ‚6 a. § 188 wird wie folgt geändert:

   Nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe" werden ein Komma gesetzt und die Worte „des Siebten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts" eingefügt.'

   Begründung

   Die Eingliederungsleistungen für Aus- und Übersiedler sind beitragsfremde Lasten, die der Bund zu tragen hat.

4. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung bittet mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der FDP und der SPD gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN den federführenden Innenausschuß, dem Deutschen Bundestag die Annahme der nachfolgenden Entschließung zu empfehlen:

   „Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Auffassung, daß die Eingliederung der in großer Zahl zu uns kommenden Aussiedler in Beruf und Gesellschaft eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Die Sprachförderung ist ein wesentliches Element bei der beruflichen und gesellschaftlichen Integration der Aussiedler. Für das Jahr 1990 wird mit Ausgaben für die Sprachförderung von 2,9 Mrd. DM gerechnet.

   Im Interesse dieser Menschen, insbesondere zur raschen Integration in Wirtschaft und Gesellschaft, ist der Deutsche Bundestag der Auffassung, daß die Sprachförderung so effektiv wie möglich gestaltet werden muß.

   Der Deutsche Bundestag geht dabei von folgenden Grundsätzen aus:

   1. Die zügige Eingliederung in Arbeit und Beruf durch die Vermittlung eines Arbeitsplatzes ist eine der entscheidenden Integrationshilfen. Die Sprachkurse sind nach Möglichkeit in Teilzeitmaßnahmen durchzuführen. Dafür ist die Einführung eines Teileingliederungsgeldes erforderlich. Die dadurch gegebene Möglichkeit der Kombination von Teilzeitarbeit und Teilzeitsprachkurs sollte vorrangig genutzt werden.

   2. Die Sprachförderung ist zunächst auf die Vermittlung eines Grundstocks von Sprachkenntnissen (Dauer mindestens drei Monate) auszurichten, die die Aussiedler in die Lage versetzen, selbständig am Arbeitsplatz und im gesellschaftlichen Leben die erworbenen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.

   3. Aussiedler, die bereits bei ihrer Einreise die für eine Arbeitsaufnahme ausreichenden Sprachkenntnisse besitzen, sollen zur Verbesserung ihrer Kenntnisse auf berufsbegleitenden Unterricht verwiesen werden.

   4. Die Sprachkurse sind in Unterrichtsblöcke aufzuteilen. Aussiedler, die bereits in den ersten Blöcken ausreichende Sprachkenntnisse erworben haben, sind zur Vertiefung ihrer Kenntnisse ebenfalls auf berufsbegleitenden Unterricht zu verweisen.

   5. Die Sprachkurse sind nach Möglichkeit mit berufsbildenden Qualifizierungsmaßnahmen zu kombinieren. Vertiefende Sprachkenntnisse, insbesondere fachspezifische Sprachkenntnisse, sind in den beruflichen Anpassungsmaßnahmen mitzuvermitteln.

   Der Deutsche Bundestag fordert alle Beteiligten, insbesondere die Arbeitsverwaltung, die Kultusverwaltung der Länder, die Unternehmen, die Verbände und die Bildungsträger auf, in enger Zusammenarbeit miteinander die Sprachkurse so erfolgreich und effektiv wie möglich zu gestalten. Dabei kann die Zusammenarbeit zwischen dem Minister für

Kultus und Sport Baden-Württemberg und dem Landesarbeitsamt Baden-Württemberg als Vorbild dienen, die

- einheitliche Stoffpläne für die einzelnen Unterrichtsblöcke der Sprachkurse,
- Lehrwerksempfehlungen,
- Einstufungs- und Abschlußtest,
- Qualifikationsanforderungen an das Lehrpersonal der Bildungsträger und
- Absprachen zur Aufsicht über die Durchführung der Sprachkurse

erstellt haben.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum 30. Juni 1990 einen Erfahrungsbericht über die Abwicklung der Maßnahmen der Sprachförderung und ihre Auswirkungen auf die berufliche und gesellschaftliche Integration der Aussiedler vorzulegen."

5. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag in seinem Absatz 4 um folgende Ziffer 6 zu ergänzen:

„Neben der Förderung der sprachlichen Fertigkeiten in bezug auf den Erwerbssektor ist die Förderung von Sprachfertigkeiten auch von Nichterwerbstätigen im familiären Umfeld gleichrangig zu bewerten. Voraussetzung dafür ist der Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz, um insbesondere Frauen die Teilnahme an Sprachkursen zu ermöglichen."

wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD abgelehnt.

c) Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1989 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus den beiden beigefügten Formulierungshilfen des BMF vom 17. Oktober 1989 ersichtlichen Änderungen empfohlen.

Die beigefügten Formulierungshilfen haben folgenden Wortlaut:

Erste Formulierungshilfe

Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 62a Abs. 6 AFG
Stichwort: Anwendung des Einkommensteuergesetzes/Progressionsvorbehalt

1. *Änderung*

In Artikel 1 Nr. 2 werden in § 62a Abs. 6 die Worte „, des Einkommensteuergesetzes" gestrichen.

2. *Begründung*

Mit der vorgesehenen unmittelbaren steuerrechtlichen Regelung im Einkommensteuergesetz entfällt der Grund für eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Zweite Formulierungshilfe

Zu Artikel 13 Nr. 3 — § 32b EStG
Stichwort: Progressionsvorbehalt

1. *Änderung*

Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

‚3. § 32b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Überbrückungsgeld" ein Komma und das Wort „Eingliederungsgeld" eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g werden das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder"

c) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind, oder Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind,"

d) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die dort bezeichneten Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte."'

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

2. *Begründung*

Zu Buchstabe a (§ 32b EStG)

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Das Eingliederungsgeld ist steuerfrei. Dies ergibt sich aus § 3 Nr. 2 EStG, der die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz steuerfrei stellt. Aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung soll das Eingliederungsgeld wie alle anderen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG unterworfen werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Verdienstausfallentschädigung, die Wehrpflichtige bei Wehrübungen erhalten, wenn sie bei privaten Arbeitgebern beschäftigt sind, ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG). Sie beträgt bisher für Verheiratete 90 v. H. und für Ledige 70 v. H. des ausfallenden Nettoeinkommens. Diese Regelung unterstellt, daß der durch die Verdienstausfallentschädigung nicht gedeckte Teil des ausfallenden Nettolohns dem Arbeitnehmer durch die sich regelmäßig aufgrund der Steuerfreiheit ergebende Steuererstattung im Lohnsteuer-Jahresausgleich zufließt.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Drucksache 11/5058) soll die Verdienstausfallentschädigung ab 1990 in Höhe des vollen Nettoarbeitsentgelts gezahlt werden. Bei dieser Konzeption würde der Wehrübende unter Einbeziehung der durch die Steuerfreiheit entstehenden Steuererstattungen mehr als sein ausfallendes Nettoeinkommen erhalten. Um diese Steuererstattungen zu verhindern oder zumindest zu verringern, wird die steuerfreie Verdienstausfallentschädigung dem Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes unterworfen.

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Durch die Fassung wird klargestellt, daß auch Bezüge des Personals internationaler Organisationen, die nach den jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen unter Progressionsvorbehalt von der deutschen Steuer freigestellt sind, im Rahmen einer Veranlagung berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen

d) Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 1989 in Anbetracht der im Innenausschuß noch zur Beratung heranstehenden Änderungsanträge einvernehmlich empfohlen, dem Gesetzentwurf in seinen Grundzügen zuzustimmen. Unter dem Vorbehalt, daß die Beschlußempfehlung des Innenausschusses keine wesentlichen haushaltsmäßigen Änderungen vorsieht, hat der Haushaltsausschuß ferner die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes gemäß § 96 der Geschäftsordnung festgestellt.

e) Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Oktober 1989 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der FDP sowie der SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN folgende Empfehlung beschlossen:

1. Beseitigung aller Benachteiligungen der Übersiedler gegenüber den Aussiedlern

   Im Vergleich zu den deutschen Volkszugehörigen, die aus den osteuropäischen Staaten aussiedeln, werden die Übersiedler und Übersiedlerinnen aus der DDR und Berlin (Ost) bei der Gewährung folgender Eingliederungshilfen benachteiligt:

   — Übernahme der Umzugskosten (sog. Rückführungskosten);

   — Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.

   Der Bundesminister des Innern ist aufgefordert, diese Benachteiligungen zu beseitigen (bereits am 16. Oktober 1986 hat der Deutsche Bundestag in einer gemeinsamen Entschließung aller Parteien [Drucksache 10/5657] die Bundesregierung aufgefordert, diese Benachteiligungen der Übersiedler und Übersiedlerinnen aufzuheben).

2. Teileingliederungsgeld

   Der Ausschuß erwartet die Einführung eines Teileingliederungsgeldes, das Aussiedlern die Möglichkeit eröffnet, an den erforderlichen Sprachförderungsmaßnahmen berufsbegleitend teilzunehmen.

3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 14. September 1989, 20. Oktober und 10. November 1989 beraten.

In seiner abschließenden Sitzung vom 10. November 1989 hat der Ausschuß im Hinblick auf die Artikel 1 bis 3 einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu berücksichtigen.

Der Ausschuß hat weiter über einen Antrag der Fraktion der SPD abgestimmt, der folgenden Wortlaut hatte:

„Der Einführung des Eingliederungsgeldes wird unter der Voraussetzung zugestimmt, daß für Alleinernährer mit Kindern folgende Zuschläge gelten:

1 Kind:	350 DM
2 und mehr Kinder:	500 DM

Begründung

Die Zuschläge sind notwendig, weil ohne sie eine dementsprechend hohe Sozialbedürftigkeit entstehen würde, die die Kommunen abzudecken hätte.

Es kann nicht Sinn und Zweck der Bundesgesetzgebung sein, Verantwortlichkeiten des Bundes (hier Kriegsfolgen) auf die Gemeinden abzuwälzen."

Der Ausschuß hat diesen Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu Artikel 4 hat der Ausschuß einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktion mit deren Stimmen bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und DIE GRÜNEN zugestimmt, der lautete:

„In Artikel 4 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes) wird in Nummer 1 Buchstabe a die Zahl ‚15' durch die Zahl ‚10' ersetzt." Als Zweck der Änderung war in der Begründung angegeben, daß Vertriebene (Aussiedler) und Flüchtlinge bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand nur noch in den ersten 10 Jahren seit Verlassen der Herkunftsgebiete bevorzugt berücksichtigt werden.

Der Ausschuß hat dann einvernehmlich beschlossen, die Artikel 5, 6 und 7 aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen und eine Regelung einer, wie von der Bundesregierung erklärt wurde, beabsichtigten Novellierung des LAG zu überlassen. Den Artikeln 8 bis 10 des Gesetzentwurfes hat der Ausschuß in der Einzelabstimmung bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN zugestimmt.

Ein weiterer Antrag der Fraktion der SPD hatte folgenden Inhalt:

„Der Innenausschuß möge beschließen:

Für die Bereiche

Eingliederung in der Landwirtschaft sehen die §§ 38—56,
für die Zulassung von Ärzten/Zahnärzten der § 70,
für die Förderung selbständiger Erwerbstätiger die §§ 72—76,
für die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen der § 79 sowie
für die Wohnraumversorgung der § 80 des BVFG

Bevorzugung für Aus- und Übersiedler vor, die abzubauen sind."

Der Ausschuß hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN ebenso abgelehnt wie einen weiteren Antrag der Fraktion der SPD folgenden Wortlauts:

„Die Bundesregierung ist aufgefordert, die Gültigkeit des Lastenausgleichsgesetzes nicht über den im 31. Änderungsgesetz zum LAG von 1987 vorgesehenen Zeitpunkt zu verlängern.

Begründung

Der § 12 Abs. 1 des LAG definiert Vertreibungsschaden als „im Zusammenhang mit den gegen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit gerichteten Vertreibungsmaßnahmen".

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 2. August 1984 (BVerwG 3 C 40.83) festgestellt, daß nach dem 31. Dezember 1986 grundsätzlich keine Vertreibungsmaßnahmen mehr stattgefunden haben. Für die Inanspruchnahme des LAG fehlt insbesondere für die Zukunft jegliche Grundlage. Deshalb kann die Wirkung des Gesetzes nicht über 1992 hinaus verlängert werden."

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuß sodann den aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD angenommen.

Zum Abschluß der Einzelabstimmungen hatte der Ausschuß über einen letzten Antrag der Fraktion der SPD zu befinden, der lautete:

„Der Innenausschuß möge beschließen:

Die Bundesregierung ist aufgefordert, dem Innenausschuß eine Stellungnahme zuzuleiten, aus der hervorgeht, welche Abgeltungen von Schäden und Verlusten nach dem Lastenausgleichsgesetz unter heutigen Gesichtspunkten als nicht sach- und wertgerecht erachtet werden müssen."

Der Ausschuß ist diesem Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen nicht gefolgt. Die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN haben für den Antrag gestimmt.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß dem Gesetzentwurf in der durch die Beratung erlangten und aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

II. Zur Begründung

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 11/5110, auf dessen Begründung verwiesen wird, in Teilen zugestimmt, weil ohne eine solche Regelung in diesen Bereichen Lükken entstehen.

Die in den Artikeln 5, 6 und 7 vorgesehenen, das Lastenausgleichs- und Flüchtlingshilfegesetz betreffenden Regelungen, insbesondere die Hausratsentschädigungsregelung, hat der Ausschuß aus dem Gesetzentwurf herausgenommen und nicht beschlossen. Er hat insoweit auch einen Hinweis des Vertreters der Bundesregierung aufgenommen, der betont hat, daß z. Z. alles in Fluß und eine Novelle zum LAG ohnehin beabsichtigt ist. In seiner zugleich mit dem Gesetzentwurf verabschiedeten Entschließung wird die Bundesregierung deshalb aufgefordert, spätestens bis zum 1. Februar 1990 unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung einen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung zu machen.

Im Zuge der Beratungen zum Eingliederungsgeld in Artikel 1 des Gesetzentwurfs hat der Ausschuß gesehen, daß es möglicherweise Fälle geben kann, in denen der Bezieher der pauschalierten Eingliederungshilfe unter der Sozialhilfe liegt. Es besteht auch insoweit Einvernehmen im Ausschuß, daß dies nicht geschehen soll. In Anbetracht der Tatsache, daß die Konsequenzen eines dahin gehenden grundsätzlichen Beschlusses nicht zu übersehen waren, hat der Ausschuß einen solchen Beschluß aber nicht gefaßt.

Er hat in diesem Zusammenhang auch den Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt, der das Ziel hatte, für Alleinernährer mit Kindern Zuschläge vorzuse-

hen, um zu vermeiden, daß Sozialbedürftigkeit entsteht, die dann die Kommunen abzudecken hätten. Die Fraktion der SPD hat von der Einführung dieser Zuschläge ihre Zustimmung zu dem gesamten Gesetzentwurf abhängig gemacht und deshalb den Gesetzentwurf abgelehnt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat den Gesetzentwurf prinzipiell abgelehnt und in Anbetracht der aktuellen Situation vor einer Verabschiedung gewarnt. Sie hat darauf hingewiesen, daß das Gesetz unter Umständen nur vorübergehenden Charakter haben kann.

Bonn, den 13. November 1989

Frau Hämmerle **Dr. Czaja** **Lüder** **Meneses Vogl**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333